

403 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 17.12.2020
Dr.JA/gh

Betrifft: Kundmachung der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 16.12.2020 mit BGBl II 2020/566 erfolgte Kundmachung der o.g. Verordnung informieren:

Insbesondere darf auf folgende Eckpunkte der Verordnung hingewiesen werden:

Bis **einschließlich 23. Dezember** und **ab 26. Dezember** gelten die Regelungen wie bisher: **Ausgangsbeschränkungen von 20 bis 6 Uhr, Treffen** von max. 6 Erwachsenen und 6 Kindern aus 2 Haushalten im öffentlichen Raum.

Bei **privaten Weihnachtsfeiern** (gilt auch für den sog. erweiterten Wohnbereich) am **24. und 25. Dezember** dürfen 10 Personen (aus 10 Haushalten) zusammenkommen. Hier gibt es keine Abstands- und Maskenpflicht.

Besonders dürfen wir auf die zusätzlichen Maßnahmen für den **Bereich der Alten- und Pflegeheime (§ 10 Abs 4)** verweisen:

Ab dem 18.12.2020 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP-2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske bei BewohnerInnenkontakt zu tragen. Weiters haben verbindliche Testungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen zweimal pro Woche stattzufinden (derzeit einmal).

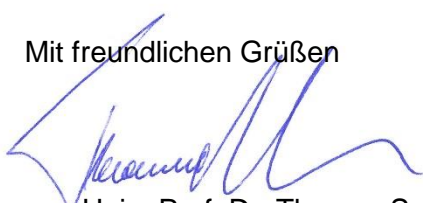
Weiters gilt für alle Besucherinnen und Besucher in Alten- und Pflegeheime das Tragen von o.g. Schutzmasken sowie ein aktuelles negatives Covid-19-Testergebnis.

Für **Orte der beruflichen Tätigkeit** (§ 6 der Verordnung) gilt das verpflichtende Tragen eines Mund- und Nasenschutzes am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, sobald sich in einem Raum ohne Schutzvorrichtungen (z.B. Trennwand) mehr als eine Person gleichzeitig aufhält.

Die Verordnung tritt mit 17. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung außer Kraft. Die 3. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung tritt mit 26. Dezember 2020 außer Kraft.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details sowie das Dokument „Begründung zum Entwurf der 3. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung“ des BMSGPK zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlagen